

Parkierungsgesetz der Gemeinde Untervaz

vom 7. Juli 2025

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Untervaz beschliesst, gestützt auf Art. 31 Ziff. 1 der Gemeindeverfassung:

A. Verkehrsanordnungen nach SVG

Art. 1 Verkehrsanordnungen nach SVG

Der Gemeindevorstand ist im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zuständig für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs (Art. 7 EGzSVG).

B. Parkieren auf öffentlichem Grund und öffentlichen Parkplätzen

Art. 2 Parkieren auf öffentlichem Grund

¹ Der Gemeindevorstand erstellt ein Parkierungskonzept als Grundlage für die zu erlassenden Massnahmen. Er passt das Parkierungskonzept bei Bedarf neuen Gegebenheiten an.

² Das allgemeine Parkieren auf öffentlichem Grund wird mittels örtlicher und zeitlicher Beschränkung geregelt.

³ In den signalisierten Parkverbotszonen ist das Parkieren ausserhalb der signalisierten oder markierten Parkplätze auf öffentlichem Grund verboten.

⁴ Bei besonderen Anlässen kann der Gemeindevorstand Parkierungsbeschränkungen vorübergehend aufheben oder vorübergehende Parkverbote erlassen.

⁵ Auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge, welche den Verkehr behindern, können auf Kosten des verantwortlichen Halters oder Benützers abgeschleppt werden, wenn dieser nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann und aus der Behinderung eine Gefahr für andere Strassenbenützer entsteht oder eine Durchfahrt oder die Schneeräumung erschwert werden.

Art. 3 Öffentliche Parkplätze

Als öffentliche Parkplätze gelten die allgemein zugänglichen signalisierten bzw. markierten Abstellflächen für Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie auf und in Liegenschaften, welche der Gemeinde gehören bzw. an welchen die Gemeinde über entsprechende Nutzungsrechte verfügt.

Art. 4 Benützungsmodalitäten für öffentliche Parkplätze

¹ Der Gemeindevorstand regelt im Rahmen von Verkehrsanordnungen (Art. 1) und/oder Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz die Modalitäten des Parkierens auf öffentlichen Parkplätzen, namentlich:

- a) welche Flächen als öffentliche Parkplätze genutzt werden dürfen;
- b) Beschränkungen der Parkzeit;
- c) Voraussetzungen des Dauerparkierens sowie die dafür zur Verfügung stehenden Parkplätze.

² Das Abstellen von Fahrzeugen ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder auf öffentlichen Parkplätzen ist verboten.

³ In Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand die Benützungsmodalitäten vorübergehend ändern.

Art. 5 Parkgebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund kann der Gemeindevorstand die Gebührenpflicht einführen, wobei er persönliche, örtliche und zeitliche Ausnahmen festlegen kann. Gemeindeeigene Fahrzeuge sind von der Gebührenpflicht befreit.

² Der Gemeindevorstand bestimmt für die verschiedenen Parkplätze die gebührenpflichtige Zeit und legt die Parkgebühren innerhalb eines Rahmens von CHF 0.50 bis CHF 2.00 pro Stunde fest. Dabei kann für das langzeitige Parkieren ab einer gewissen Zeit ein höherer bzw. tieferer Tarif angewendet werden. Der Gemeindevorstand passt die Gebühren der Teuerung und allfälligen neuen Gegebenheiten an.

Art. 6 Dauerparkieren

¹ Der Gemeindevorstand kann öffentliche Parkplätze bestimmen, auf denen mittels Dauerparkkarte dauerhaft parkiert werden darf. Die Dauerparkkarten sind nur auf den darin vermerkten Parkplätzen gültig und den Inhabern steht kein fest zugewiesener Parkplatz zur Verfügung.

² Dauerparkkarten werden ausschliesslich für Personenwagen, Lieferwagen und Motorräder (Position 19 Fahrzeugausweis) ausgestellt.

³ Die Dauerparkkarten werden jeweils für ein Kontrollschild erteilt und sind nicht übertragbar. Der Gemeindevorstand kann die Ausgabe der Dauerparkkarte an die Gemeindeverwaltung delegieren.

⁴ Die Anzahl herausgegebener Dauerparkkarten kann durch den Gemeindevorstand begrenzt werden.

⁵ Zum Erwerb einer Dauerparkkarte ist jedermann mit Wohnsitz oder Arbeitsort in Untervaz berechtigt.

⁶ Der Gemeindevorstand legt die Gebühren für das Dauerparkieren im folgenden Rahmen fest:

- a) Monatskarten zu CHF 50.00 bis CHF 120.00;
- b) Jahreskarten zu CHF 500.00 bis CHF 1'200.00.

C. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 7 Vollzugsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 8 Strafbestimmungen

¹ Wiederhandlungen gegen dieses Gesetz und gestützt darauf erlassene Verordnungen und Verfügungen werden mit Busse von CHF 50.00 bis CHF 5'000.00 bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, namentlich die Ahndung von Verkehrsregelverletzungen gemäss der eidgenössischen Strassengesetzgebung.

² Der Gemeindevorstand kann die Erhebung von Ordnungsbussen an Dritte delegieren.

Art. 9 Aufhebung und Änderung des bisherigen Rechts und Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2025 angenommen und tritt per 7. Juli 2025 in Kraft. Es ersetzt die Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 19. Dezember 1996.